Satzung der Gemeinde Holzheim zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

vom 26.02.2020

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Holzheim folgende Satzung:

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Holzheim (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 22.11.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Gemeinde Holzheim vom 29.11.2019, Nr. 48) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 30 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Holzheim

Holzheim, den 26.02.2020

gez.

Ursula Brauchle

1. Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 13.03.2020